

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50325](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50325)

Von dieser Zeit-
schrift erscheinen
wöchentlich zwei
Nummern, jede
zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahr-
gangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl.
Gold; — bei den
Großh. Oldenb.
Posten beträgt
der gewöhnliche
Portoausschlag
24 Grote Gold.

für
Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 20. August.

1845.

N^o 67.

Das neue Steuergesetz.

Es ist ein betrübender Zug in der Gesetzgebung unserer Tage, daß man die Thätigkeit der Gerichte fortwährend einengt, indem man ihr bestimmte Gegenstände gänzlich entzieht, oder sie an Gesetze fesselt, welche, wenn bloß äußere, oft höchst schwache, Merkmale einer Schuld vorliegen, die Annahme dieser unerbittlich erheischen. Gesetze aber, deren Polypen-Arme, um Einem Schuldigen sicher beizukommen, hundert Unschuldige mitpacken, verfehlen das Ziel aller Gesetzgebung: das Volkswohl. Ihrer Lücke gegenüber schweigt die Ehrfurcht gegen das Recht, diesem geschieht auf feine oder grobe Weise Verhöhnung, und in den unverdient Bestraften setzt sich ein Stachel der Erbitterung fest, der bei morschen Zuständen staatsgefährlich werden kann!

Vergleichen wir nun das Steuergesetz vom 22. März 1845 mit dem vom 25. Juli 1836, so zeigt sich dieser Zug in dem neuen Gesetze in noch mehr hervorstechender Weise, als im alten. Ein düsterer Beleg dafür, daß man in Oldenburg, wo von Einzelnen oft feurig und entschieden für die Ideen des Volkswohls und der Gerechtigkeit das Wort genommen wird, dann, wenn es sich um die Gestaltung dieser Ideen in der Form der Gesetze handelt, oft dürftig sich abfinden lassen muß!

Belege für meine Behauptung findet man hinreichend, wenn man die alten Steuergesetze mit den neuen zusammenzuhalten sich die Mühe gibt. Hier

will ich mich auf die hauptsächlichsten beschränken. Ich habe fast immer die Gesetzesworte beibehalten, und die Aenderungen des neuen Gesetzes hervorstechend drucken lassen.

§. 29. Auch darf an den, als erlaubte Eingangspunkte oder Landungsplätze nicht bezeichneten Küsten oder Uferstellen kein mit Gegenständen der im §. 28. erwähnten Art beladenes Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers oder der Uferwerke anlegen (anhalten), daß dadurch heimliche Ausladungen leicht zu bewirken stehen.

Das Verbot des Anlegens an andern, als den bezeichneten Stellen tritt außer Kraft, wenn wegen Beschädigung des Fahrzeuges, drohender Gefahr oder wegen augenscheinlichen Nothstandes der Führer des Fahrzeuges an einer andern Uferstelle anzulegen genöthigt wird. Dieser ist jedoch, bei Vermeidung der auf Uebertretung des obigen Verbots stehender (n) Strafe verbunden, das Anlegen des Fahrzeuges sofort dem nächsten Steueramte anzuzeigen, welches die Maßregeln zur Sicherung des steuerlichen Interesses anzuordnen hat.

Also, wenn ein solches Schiff an verbotener Stelle bloß anhält, ist, sobald dieses Anhalten erwiesen ist, der Schiffer straffällig. Und legt er bei einem Nothstande an, und hält auf diesen Fall, in welchem oft die ganze Arbeitskraft der Mannschaft in Anspruch genommen wird, nicht etwa einen

müßigen Gesellen am Bord, vermag er also nicht dem Steueramte sofort die Anzeige zu bringen, und sei er noch so unschuldig, „thut Nichts, der Jude wird verbrannt“.

§. 101. hat im neuen Gesetze folgenden Zusatz: Bei Differenzen zwischen den Abgabepflichtigen und den Steuerbeamten über die Beschaffenheit der als Wein ausgegebenen Flüssigkeit erfolgt auf den Grund des Ausspruchs von Sachverständigen die Entscheidung der obersten Steuerbehörde.

Ohne diesen Zusatz würde die Entscheidung hierüber den Gerichten verblieben sein!

§. 110. hat folgende Zusätze, welche dem alten Gesetze gleichfalls fremd waren.

Die Strafe der Defraude soll eintreten, wenn Gegenstände über die Landesgrenze außer der zum Transporte über dieselbe erlaubten Zeit eingebracht werden.*)

Ferner, wenn Gegenstände, welche zum Durchgang auf Begleitschein abgefertigt sind, bei dem Grenzsteueramte nicht eintreffen.

§. 113. Die Strafe des Betrugs soll gleichfalls eintreten: wenn Jemand eigenmächtig und ohne sich rechtfertigen zu können den amtlichen Waarenverschluß abnimmt.

(Im alten Gesetze hieß es „um sich der gesetzlichen Abgabe zu entziehen“), oder auf sonstige Weise unwirksam macht, oder gestattet, daß solches durch Andere geschehe.

Aber dieser Mangel der Gerechtigkeitsidee ist nicht der einzige Nachtheil, den das neue Gesetz im Vergleich zum alten hat. Es sind auch manche den Steuerpflichtigen früher gewährte Bequemlichkeiten und Vortheile theils vermindert, theils gänzlich aufgehoben worden, und der Steuerdirektion Vortheile bewilligt, für die ein innerer Grund schwer sich angeben lassen dürfte. Ich beschränke mich auf Folgendes:

*) Nach der Behauptung eines über unsern Grenzverkehr wohlunterrichteten Herrn, soll bei lebhaften Grenzorten, wie z. B. Barrelgraben, schon jetzt eine mildere Praxis eingetreten sein.

§. 10. Die Ausgangsabgabe ist zu entrichten bei dem Steueramte des Absendorts. Im alten Gesetze las man dagegen: a) für Lumpen bei dem Steueramte des Absenders; b) für die übrigen Gegenstände nach der Wahl des Exportanten entweder bei dem Steueramte des Absendorts, oder an der ersten Ausgangsgrenze.

§. 33. Die Steuerbeamten sind berechtigt, bei den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen. Zu dem Ende ist ein Jeder, der Handel oder Gewerbe treibt u., bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 R Courant, gehalten den Steuerbeamten seine Waarenlager, Vorrathsbehältnisse und alle diejenigen Räume, worin abgabepflichtige Gegenstände aufbewahrt werden, auf Erfordern sofort, zur Nachtzeit jedoch nur in Gegenwart eines Steuerbeamten höheren Grades oder des Ortsvorstandes, oder mit Zustimmung einer obrigkeitlichen Person, oder des betreffenden Gerichts zu öffnen und in Fällen ihrer Abwesenheit oder Behinderung öffnen zu lassen, so wie über den Zugang und Abgang an abgabepflichtigen Gegenständen die verlangte Aufklärung zu geben resp. geben zu lassen. — Bei wiederholter Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen kann die Strafe von resp. 10 auf resp. 100 Thaler erhöht werden.

Ist endlich ein Handel- oder Gewerbetreibender oder Frachtführer schon wiederholt zur Strafe der Defraude durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt, so müssen den Steuerbeamten auf Verlangen sämtliche Räume seines Hauses und der dazu gehörigen Nebenlokale geöffnet werden, es sei denn, daß die oberste Steuerbehörde Ausnahmen gestattet.

Alle in diesem §. bezeichneten Personen haben für die zum Behuf der Revision erforderliche Hülfsleistung auf Verlangen der Steuerbeamten unentgeltlich zu sorgen, namentlich auch diesen Beamten den Gebrauch ihrer Waagen und Meßgeräthe zu gestatten; jedoch haben die Steuerbeamten auch selbst zu

nächst thätigen Antheil an den Revisionsarbeiten zu nehmen und es ist ihnen untersagt, Personen, zu denen sie nicht in amtlichen Verhältnissen stehen, behufs Hülfeleistung bei der Revision mit sich zu führen.

§. 25. Allgemeine Hausfuchungen können — — vorgenommen werden:

7) bei Handels- und Gewerbetreibenden entweder von einem Steuerbeamten höheren Grades unter Zuziehung des Ortsvorstandes, oder von einem untern Steuerbeamten unter Anordnung oder Leitung der Obrigkeit und des Gerichts; wenn aber der Gewerbetreibende bereits zur Strafe der Defraude durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden, so ist auch diesen Beamten die Hausfuchung unter alleiniger Mitwirkung eines Amtsunterbedienten oder des Ortsvorstandes gestattet.

§. 27. Die Handels- und Gewerbetreibenden sind gehalten, ein Quittungsbuch in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu führen, in welches die im Orte eingekauften und passirscheinfrei bezogenen Gegenstände von ihnen selbst unmittelbar nach dem Empfange, die mit Begleit- oder Passir- (Ursprungs-) Schein empfangenen dagegen u. u. (im alten Gesetze hieß es bloß: „die verabgabten Gegenstände“) jedesmal eingetragen werden müssen. — — — Der Handels- und Gewerbetreibende hat dieses Quittungsbuch — — — vorzulegen und verwirkt, wenn er sich hierin fahrlässig oder widerseßlich zeigt (im alten Gesetze steht: welcher diesem Verlangen kein Genüge leistet), eine Ordnungsstrafe von einem Thaler Courant.

Ist das Quittungsbuch indeß verloren gegangen, oder sind einzelne Blätter daraus entfernt, oder bis zur Unkenntlichkeit der Schrift beschädigt oder verunreinigt, so tritt die Ordnungsstrafe des §. 114. ein, es wäre denn, daß das Abhandkommen des Buches, oder einzelner Blätter aus demselben absichtlich geschehen, um die Ermittlung einer Statt gefun-

denen Defraude zu vereiteln, oder zu erschweren, da in diesem Falle die Strafe des §. 113. volle Anwendung findet.

§. 53. Jede Versteuerungsdeklaration muß schriftlich erfolgen und eine genaue Angabe der Zahl der Colli, deren Marken und Nummern, so wie der Menge und Gattung der in jedem Collo befindlichen Gegenstände nach den Maßstäben und besonderen Erhebungssätzen (Positionen) des Tarifs, welchen dieselben unterliegen, enthalten.

§. 64. Bei Waaren, welche im Innern des Steuervereins auf Begleitschein abgefertigt worden, bleibt eine Abweichung von nicht mehr als drei Prozent, und bei denen, die an der Grenze ihre Abfertigung erhalten, eine dergleichen von nicht mehr, als fünf Prozent gegen das im Begleitscheine angegebene Gewicht oder Gemäß jedes einzelnen Collo, oder einer zusammenverwogenen, oder vermessenen gleichnamigen Waarenmenge ungeahndet.

Im alten Gesetze stehen die Worte: Wegen eines geringen Ueber- oder Untergewichts, jedoch nicht mehr, als 5 Prozent eines jeden einzelnen Collo, oder einer zusammenverwogenen gleichnamigen Waarenmenge, soll der Waarenführer nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Nach Ziffer 3 des §. 80 müssen, was früher nicht gefordert wurde, solche Gegenstände, die bei der Ausfuhr einer Ausgangsabgabe unterliegen, wenn sie von einem Orte des Inlandes zum andern transportirt werden, mit Begleitschein versehen sein.

§. 105, welcher vom Verfahren bei Exportationen handelt, hat im neuen Gesetze folgenden Zusatz: Erfolgt die Bonification für das Nettogewicht, so wird die in Absatz zu bringende Thara nach den bei der Eingangsabgabe bestimmten Normaltharasätzen festgestellt, das Steueramt hat jedoch auch das Recht, die bonificationsfähigen Gegenstände Netto zu verwiegen.

§. 123. Alle Klagen in Steuerkontraventions-sachen verjähren binnen 6 Monaten von dem Tage

an, da die Kontravention und deren Thäter zur Kenntniß eines Steuerbeamten gekommen sind. Nach Ablauf von 2 Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Erkenntniß ein.

Uebrigens behält die Steuerverwaltung auch nach eingetretener Verjährung der Steuerkontraventionsklage das Recht, eine richterliche Untersuchung behufs Ermittlung, Feststellung und Einziehung der der Kasse entzogenen einfachen Gefälle zu veranlassen.

§. 142. Den Kostenpunct betreffend.

Wenn der Denunziat unschuldig befunden, oder von der Strafe freigesprochen, ist die Steuerverwaltung zur Erstattung etwaiger baaren Auslagen, wozu auch die Copialien und die Insinuationsgebühren gehören — zu verurtheilen.

Kleine Chronik.

Der neue Steuertarif und die Vernehmung von Sachverständigen. — Je mehr heut zu Tage mit der Industrie die Intelligenz sich verbindet und die Verkehrs-Verhältnisse so complicirt werden, daß auch die tüchtigsten Staatsbeamten sie nicht allein mehr zu übersehen vermögen, um so nothwendiger ja unabweisbar nothwendig wird es, daß von der Verwaltungsbehörde bei den hier einschlagenden Fragen sachkundige Männer zu Rathe gezogen werden, wenn man sich nicht steten Mißgriffen aussetzen will. Wie anderswo, so scheint man auch hier diese Ueberzeugung gewonnen zu haben. In Schiffsahrts-Angelegenheiten ist z. B. vor einigen Jahren eine besondere Commission niedergesetzt, die zur Hälfte aus Sachkundigen besteht und bestehen soll. In Handels- und Gewerbsachen wird Großh. Regierung nicht leicht bei in Antrag gekommenen Aenderungen maßgebend eingreifen, ohne vorher die gutachtlichen Erklärungen des Handels- und Gewerbsvereins entgegengenommen zu haben. Sollte bei einer Aenderung des Steuertarifs nicht dasselbe eintreten mögen? Anders wäre die Sache, wenn es sich blos darum handelte, ein finanzielles Recheneempel zu lösen, aber man weiß ja, wie sehr bei der Tarifrung der Eingangszölle die volkswirtschaftliche Seite hervortritt und hervortreten muß. Hätte bei Entwurfung unseres neuen Steuertarifs auch nach dieser Seite hin hier im Lande eine Vertretung bestanden, oder vielmehr, wäre die schon bestehende nur benützt worden, — vielleicht würde die in Nr. 45. d. Bl. erhobene und bis jetzt unwiderlegt dastehende Beschwerde nicht vorgekommen und der Grund zu einem Mißtrauen nicht gelegt worden sein.

Im alten Gesetze hieß es dagegen: wenn der Denunziat unschuldig befunden wird, ist die Steuerverwaltung zum Kostenersatz zu verurtheilen. —

Ich hätte das Angeführte mit manchem Ach und Weh, mit höhnischen und spitzigen Bemerkungen begleiten können, habe es aber vorgezogen, wo das nüchterne Gesetz deutlich genug sprach, dieses allein reden zu lassen. Nicht, weil man bei uns, wie im furchtbedeckten Preußen, sich die Spizen der Rede wie die Schärfe der Gedanken stumpfen, und das griechische Gewand seiner Ideen zu mittelalterlichem Schulfragen stuken lassen muß; Gott sei gedankt! nicht darum: Sondern weil ich glaubte, daß das sittliche Gefühl und der Rechtsinn derer, welche diese Blätter lesen, noch ungetrübt und unverdorben genug seien, um diesen selbst den angemessensten Kommentar liefern zu können!

Wachta, den 7. Aug. — Handkuß. — In katholischen Gegenden, auch hier im Münsterlande, besteht noch häufig die Sitte, daß beim Begegnen eines Geistlichen die kleineren Kinder zu ihm hinaufen und ihm die dargebotene Hand küssen. Der Geistliche spricht dann einige freundliche Worte mit ihnen, erkundigt sich nach ihren Eltern, ermahnt sie zur Artigkeit und ordentlichem Betragen und entläßt sie dann leutselig. Es mag dies ein wohlthuendes Gefühl für einen katholischen Geistlichen sein, der bei seinem mühevollen Dienste der Freuden eines Vaters entbehren muß. Wir finden gegen eine solche Sitte auch nichts zu erinnern, wenn sie auf den Dörfern stattfindet, wo nun einmal der Geistliche den Mittelpunkt der Intelligenz, den Rathgeber bei allen Verhältnissen des Lebens bildet. Aber wenn man so etwas noch hier in unserer Stadt findet, hat diese Sitte doch etwas Komisches. Ueberall, besonders in den Städten ringt das Leben nach freieren Formen. Man sieht es selbst den hiesigen Kindern an, wie der neue Geist der Zeit auch schon über sie gekommen ist. Wenn sie in der Ferne einen Geistlichen gewahren, so laufen sie schnell weg, um ihm nicht die Hand küssen zu brauchen; sie verstecken sich, damit er sie nicht heranwinkt. Auch das nehme man den Kleinen nicht übel. Slavische Formen beweisen und erzeugen einen slavischen Sinn. Und wer will noch slavisch gesinnt sein! Früher küßte man auch den Damen die Hand, aber jetzt hält man dies schon längst unter der Würde eines Mannes. Die Jungens sollen Achtung und Respect vor ihren Seelenhirten haben, aber keinen Handkuß. †.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Groß- Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

Sonnabend, 23. August.

1845.

N. 68.

Zur Emancipation der Volksschule.

Von Freimuth Leberecht. *)

„Mit der Kirche Bund und Frieden,
„Über nie der Kirche Knecht!“

„Wer die Wahrheit sagt, der findet keine Herberge“ — ist ein Sprichwort, das in unserm Lande sicherlich nicht entstanden ist; jedenfalls enthält es für den Oldenburger keine Wahrheit. Hier soll's damit schon gehen. Darum nur immer frisch zu! Heraus mit der Sprache!

Kommen wir also mal wieder auf das Thema „Emancipation“ —

Emancipation der Volksschule zurück. Ich habe Grund zu glauben, daß ich in Betreff desselben vielfach mißverstanden bin, obgleich ich es mehr als ein Mal gesagt und auseinander gelegt habe, was ich unter „Emancipation der Volksschule“ verstehe. Den geehrten Lesern dieser Blätter die Langeweile zu ersparen, wiederhole ich es indes hier nicht, sondern bemerke nur: eine Losreißung der Schule von der Kirche meine ich nicht, wenn ich über Emancipation der ersteren schreibe. —

Ein Zufall — so pflegt man ja dies und jenes zu nennen — hat mir neulich einen Satz zugeführt, die Emancipation betreffend, den ich hier mittheilen und mit einigen Anmerkungen begleiten möchte.

*) H. G. Meyer.

Der Vollständigkeit wegen will ich den obgedachten „Zufall“ rasch skizziren. Scene: Visitation zu Stollhamm, Fest-Essen im Saale des Pfarrhauses. Das Gabel-Gesecht ist eine gute Strecke fortgerückt, verschiedene Toaste sind ausgebracht. Herr Superintendent Kuhlmann erhebt sich und spricht: „Ich möchte wohl noch einen Toast ausbringen; wenn Sie nur Alle mit anstoßen; — „daß die Schule nicht emancipirt werde, sondern gemeinschaftlich mit der Kirche fortwirke!“ Herr Pastor Helmers: „Ja, das sollen Sie wohl thun!“ — Gläserklang von allen Seiten, — Fortsetzung des Gesechts u. s. w. —

Da ich mich in den obigen Satz plötzlich verliebte, und er mir je länger, desto besser gefiel, so wird Herr Superintendent Kuhlmann es wohl entschuldigen, wenn ich denselben hiermit adoptire, und ihn ganz wie den meinigen behandle. Also:

„Daß die Schule nicht emancipirt werde, sondern gemeinschaftlich mit der Kirche fortwirke!“

1) Daß die Schule nicht emancipirt, von der Kirche nicht losgerissen werde! Da giebt's eben nicht viel zu bemerken. Die Leser kennen darüber meine Meinung schon. „Mit der Kirche Bund und Frieden!“ — Zwar wäre eine Emancipation in diesem Sinne auch wohl gerade kein Unding, und es lassen sich unschwer Verhältnisse denken, in welchen sich die Schule unzweifelhaft eben so wohl und vielleicht besser befinden möchte, als in ihrem gegenwärtigen Bunde mit der Kirche. Ich glaube aber nicht, daß solche Verhältnisse jetzt schon gegeben